

einen unrichtigen oder zumindest unaufgeklärten Sachverhalt zu stützen. Die Hinweispflicht ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Erreichen des Verfahrensziels, das in der Lösung des Konflikts besteht. Das Gericht muß deshalb im Interesse der Feststellung der Wahrheit seine Forderungen nach Mitwirkung bis zu den Grenzen durchzusetzen versuchen, die den Hinweismöglichkeiten — beispielsweise durch die im geltenden Recht geregelten Folgen des Nichterscheins zur Verhandlung — gezogen sind.

Das gleiche gilt, wenn an eine der Parteien Aufforderungen gerichtet werden, deren Konsequenzen sich noch nicht überblicken lassen oder die besonders schwierig zu verwirklichen sind oder die der Partei voraussehbar Nachteile im Verfahren bringen. Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn eine Partei Beweisstücke vorlegen soll, aus denen sich für den Gegner günstige Rechtsfolgen ergeben. Auch hier umfaßt die Hinweispflicht die Verpflichtung, die Parteien bei der Erfüllung der an sie gerichteten Forderungen anzuleiten, zu kontrollieren, aus der etwaigen Nichterfüllung weitere Hinweise abzuleiten und deren Befolgung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzusetzen.

Differenzierte Unterstützung der Parteien zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die Parteien sind zumeist in unterschiedlichem Umfang in der Lage, im Verfahren aktiv mitzuwirken. Das Ergebnis des sozialistischen Zivilverfahrens darf aber nicht von ihrer Geschicklichkeit abhängen. Das Gericht gewährt ihnen nicht nur formal das gleiche rechtliche Gehör. Es hat vielmehr das Verfassungsprinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Art. 20 Abs. 1) in seinem realen Inhalt durchzusetzen. Das geschieht, indem das Gericht die Parteien — insbesondere die in höherem Maße der Hilfe bedürftige Partei — unterstützt und sie dadurch befähigt, ihre Mitwirkungsrechte und -pflichten voll wahrzunehmen. Es ist also eine differenzierte Unterstützung erforderlich.

Nicht richtig ist es aber, unterschiedliche Anforderungen an die Hinweispflicht aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Vertretung durch einen Anwalt abzuleiten.^{131/} Die Notwendigkeit, die Interessen ihrer Mandanten auf den verschiedensten Rechtsgebieten wahrzunehmen, schließt eine Spezialisierung des Anwalts auf ein Rechtsgebiet meist von vornherein aus. Auch Rechtsanwälte können Unvollständigkeiten, Unrichtigkeiten und Fehleinschätzungen unterlaufen, die — werden sie nicht mit Hilfe des Gerichts korrigiert — der vertretenen Partei möglicherweise Nachteile im Verfahren bringen. Es darf nicht die Situation eintreten, daß die eine Partei obsiegt, weil sie nicht vertreten ist und das Gericht seiner Hinweispflicht nachkommt, die andere Partei jedoch unter gleichen Voraussetzungen unterliegt, weil das Gericht wegen der Vertretung der Partei durch einen Anwalt seine Pflichten nicht voll erfüllt. Damit würde gerade diejenige Partei geschädigt werden, die hoffte, durch die Beauftragung eines Anwalts gründlichere Vorsorge im Verfahren getroffen zu haben. Kriterium für den Umfang, in dem das Gericht den Parteien durch differenzierte Hinweise Unterstützung zu geben hat, ist daher nicht die Tatsache, ob eine Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht, sondern allein die Notwendigkeit, ein solches Niveau des Parteivorbringens zu erreichen, das die Lösung des Konflikts ermöglicht.

^{131/} Vgl. OG, Urteil vom 5. Dezember 1951 - I Zz 23/51 — (OGZ Bd. 1 S. 255); OG, Urteil vom 16. Juni 1955 — 2 Zz 57/55 — (NJ 1955 S. 702); OG, Urteil vom 25. Mai 1961 - I ZzF 17/61 - (NJ 1961 S. 725); OG, Urteil vom 13. November 1953 — I Za 142/53 — (OGZ Bd. 3 S. 49, NJ 1954 S. 62); OG, Urteil vom 12. Juli 1955 - I Zz 89/55 - (OGZ Bd. 4 S. 115).

Befähigung der Parteien zu eigener Aktivität

Die Unterstützung wird zum wesentlichen Teil dadurch gewährt, daß das Gericht die Parteien zu eigener Aktivität befähigt und sie in die Lage versetzt, ihren Auftrag zur aktiven, bewußten und eigenverantwortlichen Mitgestaltung sozialistischer Lebensverhältnisse voll zu erfüllen. Das Gericht braucht die Unterstützung im allgemeinen nicht so auszuüben, daß es Aufgaben übernimmt, die den Parteien obliegen. So haben diese z. B. die Anschrift von Zeugen selbst zu ermitteln, die im Verfahren erforderlichen Übersichten, Inventar-, Nachlaßverzeichnisse u. ä. anzufertigen und Belege als Grundlage für eine Abrechnung aufzubereiten.

Dieser Grundsatz darf jedoch nicht zur Schablone werden. Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens und der engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht kann er durchbrochen werden. Das ist auch dann erforderlich, wenn eine in der Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht behinderte Partei zu unterstützen ist (vgl. z. B. die in § 2 VereinfVO geregelte Verpflichtung des Gerichts zur Ermittlung von Arbeitsstelle und Einkommen eines Schuldners).

Zusammenfassung

Zusammengefaßt enthält die Hinweispflicht des Gerichts die einheitliche, das ganze Zivilverfahren durchziehende Verpflichtung,

- sich durch Befragen der Parteien und in gemeinschaftlicher Beratung mit ihnen einen zuverlässigen Überblick über den gesellschaftlichen Konflikt zu verschaffen, der dem Rechtsstreit zugrunde liegt,
- daraus Hinweise und Forderungen an die Parteien abzuleiten,
- in engem Zusammenwirken die Parteien zur Entfaltung eigener sachdienlicher Aktivitäten zu befähigen und anzuhalten und
- die Befolgung der der Sachverhaltsaufklärung dienenden Forderungen zu kontrollieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzusetzen.^{14/}

Zu inhaltlichen Einzelfragen der Hinweispflicht

Im folgenden sollen einige inhaltliche Probleme der gerichtlichen Hinweispflicht erörtert werden, die für die Praxis besonders wichtig sind. Die Darlegungen erheben keineswegs den Anspruch, vollständig zu sein.

Nicht behebbare Mängel der Klage

Erkennt das Gericht schon beim ersten Durchdenken seiner Verfahrenskonzeption aus der Klageschrift nicht behebbare Mängel des geltend gemachten Anspruchs, z. B. die Unzulässigkeit des Gerichtswegs, mangelnde Parteifähigkeit oder nicht korrigierbare Unschlüssigkeit des Klagevorbringens, so muß es versuchen, das Verfahren unter geringstem Aufwand an Zeit und Kosten abzuschließen.^{15/} Dazu braucht der Sachverhalt nicht bis zu einem eindeutigen Ergebnis aufgeklärt zu werden, wenn der Anspruch aus keinem von mehreren in Frage kommenden Gesichtspunkten begründet ist. Die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt genau aufzuklären, besteht im Interesse einer angemessenen Konfliktlösung.

^{14/} Zur Bezeichnung dieser Hinweispflicht als Ganzes oder einzelner ihrer Komponenten sind unterschiedliche Termini verwendet worden, wie Fragerecht und Befragungspflicht, Beratungs-, Aufklärung- und Informationspflicht. Der hier gewählte Oberbegriff umfaßt m. E. am besten die Gesamtheit der erörterten Pflichten des Gerichts.

^{15/} Das geschieht durch Zurückweisen des Güteantrags gemäß § 499 b ZPO oder dadurch, daß dem Antragsteller unter Angabe der Gründe Gelegenheit gegeben wird, den Antrag zurückzunehmen.